

Merkblatt zum Nachlassinsolvenzverfahren

Der Erbe/Die Erbin rückt nach den §§ 1922, 1967 BGB in die Rechtsstellung des Erblassers ein und haftet damit für die Nachlassverbindlichkeiten nicht nur mit dem ererbten Vermögen, dem Nachlass, sondern auch mit seinem/ihrer gesamten übrigen Vermögen.

Sofern der Erbe/die Erbin die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass begrenzen will, kann er/sie die Nachlassverwaltung (bei dem Nachlassgericht) oder die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beantragen (§ 1975 BGB).

Nachlassverwaltung kommt in Betracht, wenn der Nachlass voraussichtlich zur Befriedigung der Nachlassgläubiger ausreicht; anderenfalls ist die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens zu beantragen (§§ 1980, 1985 Abs. 2 BGB).

Das Nachlassinsolvenzverfahren bezieht sich folglich nur auf die Verwertung des Nachlasses, und zwar nur zu Gunsten der Nachlassgläubiger (§§ 11 Abs. 2 Nr. 2, 325 InsO).

Verfahren

Abgesehen von den in den §§ 315 ff InsO enthaltenen besonderen Bestimmungen gelten für das Nachlassinsolvenz(-antrags)verfahren grundsätzlich dieselben Regeln wie für das „normale“ Insolvenzverfahren.

Das Verfahren setzt die Stellung eines Antrages bei dem (von der jeweiligen Landesregierung gemäß § 2 InsO zum Insolvenzgericht bestimmten) Amtsgericht voraus.

Örtlich zuständig ist das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gehabt hat (sofern er zu diesem Zeitpunkt noch selbständig erwerbstätig gewesen war), im Übrigen das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten allgemeinen Gerichtstand (regelmäßig der Wohnsitz -§ 13 ZPO-) gehabt hat (§§ 2, 315 InsO).

Antragsberechtigt sind gemäß § 317 InsO

- der Erbe/die Erbin bzw. einer/eine von mehreren Erben sofern die Erbschaft noch nicht ausgeschlagen worden ist-, und zwar gemäß § 316 InsO
 - auch dann, wenn die Erbschaft noch nicht ausdrücklich angenommen worden ist,
 - auch dann, wenn nach den erbrechtlichen Regeln bereits die unbeschränkte Haftung eingetreten ist (z.B. wegen Verstreichens der Inventarfrist -§ 1994 BGB-),
 - auch dann, wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlass bereits unter ihnen aufgeteilt worden ist;
- der Nachlasspfleger
- der Nachlassverwalter
- der Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht
- ein Nachlassgläubiger, sofern seit der Annahme der Erbschaft noch keine zwei Jahre verstrichen sind (§ 319 InsO).

Eröffnungsgründe sind gemäß § 320 InsO

- Überschuldung und/oder
- Zahlungsunfähigkeit und/oder
- drohende Zahlungsunfähigkeit (sofern Antragsteller ein Erbe, ein Nachlasspfleger bzw. Nachlassverwalter oder ein Testamentsvollstrecker ist)

und zwar jeweils bezogen auf den Nachlass.

Der Eröffnungsgrund ist glaubhaft zu machen, es sei denn, alle Erben beantragen die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens (§ 317 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Beantragt ein Nachlassgläubiger die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens, so hat dieser darüber hinaus sein rechtliches Interesse und die geltend gemachte Forderung glaubhaft zu machen (§ 14 Abs. 1 InsO).

Insolvenzmasse

Die Insolvenzmasse besteht nur aus dem Nachlass, soweit er der Pfändung unterliegt. Der Nachlassinsolvenzverwalter hat den Nachlass entsprechend § 148 InsO in Besitz zu nehmen, zu verwalten und zu verwerten.

Abweichend von den allgemeinen Regeln gewähren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die zwar vor der Verfahrenseröffnung, aber nach dem Erbfall erfolgt sind, kein Recht auf abgesonderte Befriedigung (§ 321 InsO).

Gläubigerklassen

Aus der Insolvenzmasse sind außer den Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) und den in § 55 InsO genannten Masseverbindlichkeiten weitere, in § 324 InsO aufgelistete Verbindlichkeiten vor den sonstigen Forderungen der Nachlassgläubiger zu berichtigen. Erst nach den bereits gemäß § 39 InsO nachrangigen Insolvenzgläubigern sind gemäß § 327 InsO Forderungen von

- Pflichtteilsberechtigten und
 - Vermächtnisnehmern,
 - Personen, die durch Auflagen begünstigt sind, sowie
 - Erbsatzberechtigten (sofern der Erbfall vor dem 01.04.1998 eingetreten ist)
- zu berücksichtigen.